

Grundfragen der Entwicklung der Volkswirtschaft zu sichern. Zur Lösung dieser Aufgaben organisieren sie ein umfassendes, den volkswirtschaftlichen Wechselbeziehungen Rechnung tragendes System der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit. Die Stellvertreter des Vorsitzenden und Abteilungsleiter sind gegenüber den ihnen nachgeordneten Leitern und Mitarbeitern weisungsbefugt. Sie sind im Rahmen ihres Aufgabebereiches berechtigt, die Staatliche Plankommission zu vertreten.

(4) Die Abteilungen erarbeiten, ausgehend von den Hauptentwicklungsrichtungen von Wissenschaft und Technik und im Zusammenhang mit der ständigen Analyse des Wirtschaftsablaufes, eigenständig prognostische Einschätzungen und Berechnungen der wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Faktoren zur Entwicklung volkswirtschaftlicher Komplexe und strukturbestimmender Haupterzeugnisse und Erzeugnisgruppen. Sie arbeiten dazu in sich abgestimmte volkswirtschaftlich begründete Varianten und Lösungsvorschläge mit dem Nachweis des volkswirtschaftlichen Effekts aus. Bei der Durchführung der Aufgaben haben die Abteilungen über das Ministerium für Wissenschaft und Technik eine enge und ständige Verbindung mit den Gremien des Forschungsrates der Deutschen Demokratischen Republik herzustellen. In diesen Gremien arbeiten Abteilungsleiter der Staatlichen Plankommission an volkswirtschaftlich wichtigen naturwissenschaftlich-technischen Prognosen mit.

(5) Die Abteilungen arbeiten, ausgehend von der strukturpolitischen Konzeption, zur Ausarbeitung des Perspektivplanes Varianten für die perspektivischen Aufgaben aus. Sie erarbeiten in Auswertung der neuesten wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse zur Präzisierung und Realisierung des Perspektivplanes die Aufgaben für die Ausarbeitung der Jahrespläne. Die Abteilungen haben an der Gestaltung und Entwicklung des ökonomischen Systems des Sozialismus, insbesondere des Planungssystems, aktiv mitzuwirken und eigene Lösungsvorschläge entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen auszuarbeiten.

(6) Zur Arbeit an volkswirtschaftlichen Komplexen und zur Vorbereitung von Strukturentscheidungen sind in der Staatlichen Plankommission Arbeitsgruppen tätig. Die Leiter der Arbeitsgruppen haben das Recht, zur Beratung spezifischer Probleme zeitweilig Vertreter anderer Organe sowie wissenschaftlicher Gremien im Einvernehmen mit den zuständigen Leitern hinzuzuziehen.

§ II

(1) Durch die Auswahl, klassenmäßige Erziehung, politisch-fachliche Qualifizierung und systematische Förderung der Kader haben die Leiter die Prinzipien der sozialistischen Kaderpolitik zur Erfüllung der Aufgaben der Staatlichen Plankommission durchzusetzen. Die Entwicklung und Qualifizierung ist auf die Schaffung von Arbeitskollektiven zu richten, die für die Durchsetzung der Beschlüsse der Partei- und Staatsführung kämpfen, zur Lösung aller Aufgaben aus gesamtvolkswirtschaftlicher Sicht eine wissenschaftliche Arbeitsweise entwickeln und deren Mitglieder sich insbesondere durch Klassenverbundenheit und die Fähigkeit zur prognostischen Arbeit, zum rechtzeitigen Erkennen der Schwerpunkte der Gestaltung der Struktur

der Volkswirtschaft und zur Entwicklung des Planungssystems sowie durch die Beherrschung der modernen Planungsinstrumente auszeichnen.

(2) Die Leiter und Mitarbeiter haben eng mit Wissenschaftlern und Praktikern zusammenzuarbeiten, systematisch in der Praxis die Wirkungsweise des ökonomischen Systems des Sozialismus, die neuesten Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeit und die Neuerermethoden zu studieren und für ihre Arbeit auszuwerten. Sie sind verpflichtet, das Informationssystem, insbesondere die wissenschaftlich-technische und ökonomische Dokumentation, unter besonderer Beachtung der wissenschaftlichen Erkenntnisse der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Bruderländer planmäßig zu nutzen. Sie haben einen engen Kontakt mit den Werktätigen zu halten und deren Erfahrungen, Kritiken und Vorschläge bei der Lösung ihrer Aufgaben zu berücksichtigen.

§ 12

Zur Durchführung der Aufgaben der Staatlichen Plankommission sind der Vorsitzende und die Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission berechtigt, von Staats- und Wirtschaftsorganen, wissenschaftlichen Gremien und Einrichtungen im Rahmen des Verantwortungsbereiches dieser Organe und Institutionen prognostische Einschätzungen, Analysen, Gutachten, Stellungnahmen und Unterlagen anzufordern und Auskünfte einzuholen, soweit diese Unterlagen und Informationen der Staatlichen Plankommission nicht durch das volkswirtschaftliche Informationssystem zugänglich sind. Zu grundsätzlichen Fragen hat die Anforderung in Abstimmung mit dem Leiter des zuständigen zentralen Staatsorganes zu erfolgen.

§ 13

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Plankommission, die Abgrenzung ihrer Verantwortung sowie die Arbeitsweise und der Arbeitsablauf in der Staatlichen Plankommission werden im einzelnen in der Arbeitsordnung der Staatlichen Plankommission und den Funktionsplänen festgelegt.

III.

Rechtsstellung der Staatlichen Plankommission und Schlußbestimmungen

§ 14

Die Staatliche Plankommission ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sie hat ihren Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 15

- (1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
 (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung, vom 2. Juni 1966 über das Statut der Staatlichen Plankommission (GBI. II S. 453) außer Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1967

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
Schürer